

Anlage 1

**zu Nummer 2.3.4
des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX
(Rahmenvertrag 2)**

Regelungen zur Ermittlung und Abgeltung der Fahrtkosten

**für die Beförderung der leistungsberechtigten Person von ihrem Wohnort zu
Orten der Leistungserbringung (in die Werkstatt für behinderte Menschen
(WfbM), einschließlich Berufsbildungsbereich und betriebsintegrierte Beschäf-
tigungsplätze, zum anderen Leistungsanbieter) und zurück.**

Anlage 1 zu Nummer 2.3.4

Regelungen zur Ermittlung und Abgeltung der Fahrtkosten

für die Beförderung der leistungsberechtigten Person von ihrem Wohnort zu Orten der Leistungserbringung (in die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), einschließlich Berufsbildungsbereich und betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze, zum anderen Leistungsanbieter) und zurück.¹

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Regelungen sind für die Fahrdienste sowie alle Fahrtregelungen der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)/ des anderen Leistungsanbieters für Fahrten von und zur WfbM einschließlich des Berufsbildungsbereiches/ zum anderen Leistungsanbieter.
- 1.2 Die anfallenden Kosten für Fahrten im Geltungsbereich nach Nummer 1.1 können je Leistungserbringer gemeinsam zu einem Fahrtkostenbudget vereinbart werden. Für Fahrten von und zu gesondert vorgehaltenen Flächen nach Nummer 3.8 des Rahmenvertrages 3 kann ein gemeinsames Fahrtkostenbudget mit der WfbM vereinbart werden.
- 1.3. Für weitere Leistungen zur Mobilität gemäß § 83 SGB IX, die nicht unter Nummer 1.1 benannt sind, findet diese Anlage keine Anwendung.

2 Verfahren zur Ermittlung einer Entfernungskilometerpauschale

- 2.1 Für jeden Fahrteilnehmenden sind die einfachen Entfernungskilometer im Sinne des Steuerrechts vom Wohnort zum Ort der Leistungserbringung zu ermitteln. Als Fahrteilnehmende gelten auch Nutzende von öffentlichen Verkehrsmitteln. Als Kosten zählt auch die Gebühr für die Beschaffung einer Wertmarke zur unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. § 228 Absatz 4 SGB IX (kostenlose Wertmarke) ist zu beachten. Nicht erfasst werden Personen, die keine Fahrtkosten verursachen.
- 2.2 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise ist die Entfernung über einen Routenplaner zu ermitteln.
- 2.3 Die Summe aller Entfernungskilometer ergibt die Gesamtentfernungskilometer jedes Leistungserbringers.

¹ Teilhabeleistungen im Arbeitsleben können an verschiedenen Orten erbracht werden.

Anlage 1 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

- 2.4 Im Rahmen der Ersterfassung sind die Berechnungsbögen „Ermittlung der Entfernungskilometer“ und „Kostenkalkulation Beförderung“ (siehe Nummer 7.1.2 des Rahmenvertrages 2) auszufüllen. Der Berechnungsbogen „Ermittlung der Entfernungskilometer“ ist jährlich zum Stichtag 01.12. durch den jeweiligen Leistungserbringer fortzuschreiben und in der fortgeschriebenen Form Grundlage für Folgeverhandlungen zum Budget.

3 Bildung von Fahrtkostenbudgets

- 3.1 Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens können mit den Leistungserbringern Fahrtkostenbudgets vereinbart werden. Die Budgetbildung kann im Sinne dieser Vereinbarung nur bezogen auf die in Leistungsträgerschaft des Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) befindlichen leistungsberechtigten Personen Verbindlichkeit erlangen.
- 3.2 Das Fahrtkostenbudget wird prospektiv für 12 Monate (regelmäßig im Vereinbarungszeitraum vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres) verbindlich vereinbart.
- 3.3 Koordinationskosten werden im Fahrtkostenbudget berücksichtigt und gesondert ausgewiesen.
- 3.4 Die Zahlungen erfolgen zu gleichen Teilen vierteljährlich jeweils zum 15.05., 15.08., 15.11. und 15.02.
- 3.5 Die Abrechnung mit sonstigen Leistungsträgern erfolgt auf der Basis der leistungserbringerbezogen vereinbarten Entfernungskilometerpauschale in Verbindung mit den festgestellten Entfernungskilometern der leistungsberechtigten Person, sofern eine Budgetierung in der aufgezeigten Form nicht möglich ist.
- 3.6 Die leistungserbringerbezogene vereinbarte Entfernungskilometerpauschale (Stand 28.02.2014) wurde von der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Berechnung der Monatssätze für Fahrtkosten festgeschrieben und wird durch jährliche Preisverhandlung fortgeschrieben.

Im Falle einer Einzelpreisverhandlung des Fahrtkostensatzes mit der BA dient die Entfernungskilometerpauschale auf der Grundlage der Regularien dieser Anlage als Orientierungshilfe.

Die Abrechnung der Fahrtkosten für die jeweiligen Teilnehmenden am Eingangsverfahren beziehungsweise Berufsbildungsbereich in Leistungsträgerschaft der BA erfolgt auf Basis der hierüber zwischen BA und Leistungserbringern abgeschlossenen jährlichen Vereinbarungen.

4 Tarifliche Fortschreibung des Budgets

- 4.1 Eine pauschale Anpassung der Kilometerpauschale im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerungen ist möglich. Grundlage hierfür sind der Verbraucher-

Anlage 1 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

preisindex für Verkehr des Hessischen Statistischen Landesamtes im Vergleich der jeweiligen Mai-Werte mit 20 Prozent sowie die nach Nummer 4.3 Absatz 2 des Rahmenvertrages 2 festgestellte Personalkostenveränderung mit 80 Prozent. Der Steigerungswert ist durch die Eingliederungshilfekommission SGB IX nach Nummer 7.1.2 des Rahmenvertrages 2 zu beschließen.

- 4.2 Soll die tarifliche Fortschreibung zum 01.04. des Folgejahres in Anspruch genommen werden, so ist dies spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres gegenüber dem jeweiligen Vereinbarungspartner schriftlich zu erklären.²

5 Anpassung des Budgets im Rahmen einer Einzelverhandlung

- 5.1 Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes kann bei Veränderungen der Entfernungskilometer oder bei strukturellen Veränderungen, die sich im Budget in der Größenordnung von mehr als 3 Prozent niederschlagen – auf Antrag eines Vereinbarungspartners – das Budget auf Grundlage der aktuellen Kostensituation neu errechnet und vereinbart werden. Stichtag zur Feststellung der Veränderungswerte ist der 01.12. des Vorjahres.
- 5.2 Beantragt ein Leistungserbringer eine Veränderung des Budgets aufgrund von Veränderungen der Entfernungskilometer nach Nummer 5.1, so ist dem Leistungsträger der Berechnungsbogen „Ermittlung der Entfernungskilometer“ vorzulegen.
- 5.3 Beantragt ein Leistungserbringer eine Veränderung des Budgets aufgrund von strukturellen Veränderungen nach Nummer 5.1, so ist dem Leistungsträger die Nichtauskömmlichkeit des bisherigen Budgets durch die Berechnungsbögen „Ermittlung der Entfernungskilometer“ und „Kostenkalkulation Beförderung“ nachzuweisen.
- 5.4 In begründeten Fällen sind die Dokumentation zum Auswahlverfahren externer Fahrdienstleistender (siehe Nummer 7) und die Beförderungsverträge vorzulegen.

6 Qualitätskriterien

- 6.1 Die Fahrtdauer für eine einfache Fahrt soll 60 Minuten nicht übersteigen.
- 6.2 Begleitpersonen sind erforderlich, wenn in Fahrzeugen Menschen mit Behinderungen beaufsichtigt oder betreut werden müssen, um die Sicherheit bei der Beförderung zu gewährleisten. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel von einem Fahrgast eine konkrete Gefahr durch selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten oder spontanes Anfallsgeschehen ausgeht. Die Begleitpersonen sollen nachweisbar Kenntnisse und Fähigkeiten in Erster Hilfe sowie Erfahrungen im Um-

² Der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) beabsichtigt, spätestens nach 5 Jahren eine Einzelverhandlung über das Fahrkostenbudget zu führen.

Anlage 1 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

gang mit Menschen mit Behinderungen haben. Idealerweise können die pädagogisch ausgebildeten Mitarbeitenden dieses Verständnis vermitteln. Bei einer medizinischen Indikation, die eine Begleitperson ausdrücklich erfordert, muss die Begleitperson über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Der Nachweis der Notwendigkeit einer Begleitperson erfolgt bei medizinischer Indikation grundsätzlich über eine amts- oder fachärztliche Stellungnahme. Davon abweichende Entscheidungen über die Notwendigkeit einer Begleitperson sind im Rahmen der Teilhabeplanung zu treffen.

- 6.3 In begründeten Fällen kann auch eine Einzelbeförderung notwendig oder sinnvoll sein. Sofern behinderungsbedingt eine Beförderung im allgemeinen Fahrdienst ausgeschlossen ist, ist diese im Rahmen einer Einzelbeförderung sicherzustellen.
- 6.4 Grundlage für die Beförderungen sind die Ausführungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) „Sichere Beförderung von Menschen mit Behinderungen“ in der jeweils geltenden Fassung.

7 Beförderungsverträge

Bei dem Abschluss von Beförderungsverträgen mit externen Fahrdienstleistenden sind die nachfolgenden Regelungen einzuhalten:

- Schriftform,
- Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze im Sinne von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit, Transparenz und Klarheit,
- Beachtung bestehender rechtlicher Grundlagen,
- schriftliche Dokumentation des Auswahl- und Entscheidungsprozesses.

Anlage 2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

Anlage 2

**zu Nummer 2.9.4
des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX
(Rahmenvertrag 2)**

Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung

Anlage 2 zu Nummer 2.9.4

Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung

1 Deckblatt

Anlage 2 zu Nummer 2.9.4 (Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung) des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

Die folgenden Sheets enthalten die Inhalte, die ab dem 01.07.2023 bei der jährlichen Dokumentation von den Leistungserbringern dem LWV Hessen bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen sind.

Hierbei handelt es sich nicht um ein verbindliches Layout. Für die Übermittlung der Daten wird bis zur ersten Fälligkeit eine webbasierte Lösung zur Verfügung gestellt (bis 31.12.2023).

Die Differenzierung der folgenden Sheets sind in ihrer Systematik von dem Abschluss der Leistungsvereinbarungen zu unterscheiden.

Anlage 2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

2 Daten Leistungserbringer

Erläuterungen

Daten werden vom LWV Hessen ausgefüllt
Korrekturmöglichkeit des Leistungserbringers

Angaben des Leistungserbringers

Name		
Anschrift	Straße	
	Ort	
Webadresse		
vertreten durch		

Leistungsvereinbarungen

Leistungsvereinbarung(en) geschlossen am	für folgende Leistungen	
Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungen im Arbeitsbereich WfbM gemäß § 58 SGB IX
	<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungen anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX

Die jährliche Dokumentation erfolgt in der Systematik der nachfolgenden Sheets differenziert nach den verschiedenen Orten der Leistungserbringung.

Auszubildende/ Studierende

Leistungserbringer bildet aus	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
	<input type="checkbox"/>	nein

Anzahl der Auszubildenden/ Studierenden, die zu Fachkräften nach Nummer 2.5.2 Absatz 5 des RV 2 ausgebildet werden.	
---	--

vom Leistungserbringer auszufüllen
Angaben übergreifend für alle Orte der Leistungserbringung (pro Leistungserbringer)

Anzahl der Personen, keine Vollzeitstellen

Anlage 2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

3 Übersicht der vereinbarten Leistungen im Arbeitsbereich WfbM gemäß § 58 SGB IX

Übersicht der vereinbarten Leistungen im Arbeitsbereich WfbM gemäß § 58 SGB IX

Erläuterungen

Daten werden vom LWV Hessen ausgefüllt

ZAD-Nummer	Ort der Leistungserbringung	Art der Leistung	auszufüllendes Sheet
11...	Straße Ort	z.B. im Arbeitsbereich WfbM	Arbeitsbereich § 58

Die jährliche Dokumentation erfolgt in der Systematik der nachfolgenden Sheets differenziert nach den verschiedenen Orten der Leistungserbringung. Es kommt darauf an, an welchem Ort die Leistung erbracht wird (Arbeitsbereich der WfbM oder anderer Leistungsanbieter).

Leistungen gemäß § 58 SGB IX, die auf betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen (BiB) erbracht werden, sind in dieser Dokumentation nicht anzugeben.

Anlage 2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

4 Leistungen im Arbeitsbereich WfbM gemäß § 58 SGB IX

Leistungen im Arbeitsbereich WfbM gemäß § 58 SGB IX

Erläuterungen

ZAD-Nummer	Art der Leistung	Vereinbarte Platzzahl	Aktenzeichen
------------	------------------	-----------------------	--------------

Daten werden vom LWV Hessen ausgefüllt
Vom Leistungserbringer auszufüllen

<u>Ort der Leistungserbringung:</u>	
Name	Korrekturmöglichkeit
Anschrift	Straße
	Leistungserbringer
	Ort
Webadresse	
<u>Kontakt</u>	
Name	
Funktion	
Telefonnummer	
Mailadresse	
<u>Konzeption</u>	
liegt vor	ja/ nein
vom	Datum

Anlage 2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

<u>Bewilligte Leistungen</u>		
summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres		
	Leistungsträgerschaft LWV Hessen	andere Leistungsträger
Bewilligte Leistungen		

B26, C/D26: Angaben der bewilligten Leistungen für dieses Sheet insgesamt in Stunden inkl. Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Erarbeitung eines Vorschlags zur Fortschreibung der individuellen Leistungsplanung. Die Angaben ergeben sich aus der Summe der festgestellten Bedarfe nach Zuordnung in Leistungsgruppen. Es wird der vergütete Mittelwert zugrunde gelegt.

<u>erbrachte Leistungen</u>		
summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres		
	Leistungsträgerschaft LWV Hessen	andere Leistungsträger
Erbrachte Leistungen		
Gesamt		

Bitte beachten Sie die Abwesenheitsregelungen nach Nummer 3.4 und die Abrechnungsregularien im Teil 6 des RV 2.

Die erbrachten Leistungen für dieses Sheet ergeben sich aus der Prozessdokumentation und der Personaleinsatzplanung und werden entsprechend der Systematik bei den bewilligten Leistungen ausgewiesen.

<u>Menge des eingesetzten Personals</u>			
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.			
	Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (FAB)	Sozialer Dienst	Therapeutisch- / technisches Personal und arbeitsbegleitende Maßnahmen
durch den Leistungserbringer eingesetztes Personal			

Stichtagsbetrachtung entspricht anderen Berichten (z.B. gemäß § 6 HAG/ SGB IX)

Angabe der diesem Sheet zugeordneten Vollzeitstellen.

Anlage 2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

Anzahl der leistungsberechtigten Personen		
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.		
	Leistungsträgerschaft LWV Hessen	andere Leistungsträger
Aus eigener Region/ LK/ kreisfreie Stadt		
Aus hessischer Region		
Aus außerhessischer Region/ anderes Bundesland		
Davon Anzahl Kombi-BiB		

Altersstruktur (Lebensjahre)	Anzahl der leistungsberechtigten Personen	
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.		
	Leistungsträgerschaft LWV Hessen	andere Leistungsträger
18-30 Jahre		
31-40 Jahre		
41-50 Jahre		
51-55 Jahre		
56-60 Jahre		
61-65 Jahre		
66 und mehr Jahre		

Ausgelagerte Arbeitsgruppen		
	Anzahl Gruppen	Anzahl Betriebe

Anlage 2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

Fragen zu Strukturen und Prozessen		
Fragen zu den Strukturparametern	ja	nein
Sind Sie als Unternehmen so organisiert, dass die Leistungen an den von den leistungsberechtigten Personen gewählten Orten erbracht werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Organisations- und Leitungsstruktur für die leistungsberechtigten Personen, Angehörigen und Mitarbeitenden transparent?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Existiert ein Personalmanagement, dass die Fachlichkeit der Mitarbeitenden sichert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegen aktuelle Konzeptionen vor, die den Zielen des SGB IX entsprechen? (Ggfs. Hinweis ab 2024)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entsprechen Ihre Konzeptionen und die Art und Weise der Leistungserbringung aktuellen fachlichen Entwicklungen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Kooperationen mit anderen Leistungserbringern?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Formen der Zusammenarbeit mit Vereinen/ Organisationen oder ähnlichem im Sozialraum?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Qualitätssicherungssystem eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Ideen- und Beschwerdemanagement eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fragen zu den Prozessparametern		
Liegen Prozessleitfäden zur Umsetzung der Teilhabe in schriftlicher Form vor?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind diese Prozessleitfäden den Mitarbeitenden bekannt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie mit anderen Leistungserbringern, Institutionen, Vereinen, Gremien und Personen aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Personen vernetzt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden bei der personenzentrierten Leistungserbringung im Alltag die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person mit einbezogen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten Leistungen im Dialog mit der leistungsberechtigten Person erbracht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten und erbrachten Leistungen, ausgerichtet an den Zielen der individuellen Teilhabeplanung, in einer strukturierten Prozessdokumentation des Leistungserbringers festgehalten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

5 Übersicht der vereinbarten Leistungen andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX

Übersicht der vereinbarten Leistungen andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX

Erläuterungen

Daten werden vom LWV Hessen ausgefüllt

ZAD-Nummer	Ort der Leistungserbringung	Art der Leistung	auszufüllendes Sheet
11...	Straße Ort	z.B. Arbeitsbereich	Arbeitsbereich § 60

Die jährliche Dokumentation erfolgt in der Systematik der nachfolgenden Sheets differenziert nach den verschiedenen Orten der Leistungserbringung. Es kommt darauf an, an welchem Ort die Leistung erbracht wird (Arbeitsbereich der WfbM oder anderer Leistungsanbieter).

Leistungen gemäß § 60 SGB IX, die auf betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen (BiB) erbracht werden, sind in dieser Dokumentation nicht anzugeben.

Anlage 2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

6 Leistungen eines anderen Leistungsanbieters gemäß § 60 SGB IX

Leistungen eines anderen Leistungsanbieters gemäß § 60 SGB IX

Erläuterungen

ZAD-Nummer	Art der Leistung	Vereinbarte Platzzahl	Aktenzeichen
------------	------------------	-----------------------	--------------

Daten werden vom LWV Hessen ausgefüllt
Vom Leistungserbringer auszufüllen

<u>Ort der Leistungserbringung:</u>	
Name	Korrekturmöglichkeit
Anschrift	Straße
	Ort
Webadresse	
<u>Kontakt</u>	
Name	
Funktion	
Telefonnummer	
Mailadresse	
<u>Konzeption</u>	
liegt vor	ja/ nein
vom	Datum

Anlage 2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

<u>Bewilligte Leistungen</u>		
summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres		
	Leistungsträgerschaft LWV Hessen	andere Leistungsträger
Bewilligte Leistungen		

B26, C/D26: Angaben der bewilligten Leistungen für dieses Sheet insgesamt in Stunden inkl. Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Erarbeitung eines Vorschlags zur Fortschreibung der individuellen Leistungsplanung. Die Angaben ergeben sich aus der Summe der festgestellten Bedarfe nach Zuordnung in Leistungsgruppen. Es wird der vergütete Mittelwert zugrunde gelegt.

<u>erbrachte Leistungen</u>		
summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres		
	Leistungsträgerschaft LWV Hessen	andere Leistungsträger
Erbrachte Leistungen		
Gesamt		

Bitte beachten Sie die Abwesenheitsregelungen nach Nummer 3.4 und die Abrechnungsregularien im Teil 6 des RV 2.

Die erbrachten Leistungen für dieses Sheet ergeben sich aus der Prozessdokumentation und der Personaleinsatzplanung und werden entsprechend der Systematik bei den bewilligten Leistungen ausgewiesen.

<u>Menge des eingesetzten Personals</u>			
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.			
	Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (FAB)	Sozialer Dienst	Therapeutisch- / technisches Personal und arbeitsbegleitende Maßnahmen
durch den Leistungserbringer eingesetztes Personal			

Stichtagsbetrachtung entspricht anderen Berichten (z.B. gemäß § 6 HAG/ SGB IX)

Angabe der diesem Sheet zugeordneten Vollzeitstellen.

Anlage 2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

Anzahl der leistungsberechtigten Personen		
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.		
	Leistungsträgerschaft LWV Hessen	andere Leistungsträger
Aus eigener Region/ LK/ kreisfreie Stadt		
Aus hessischer Region		
Aus außerhessischer Region/ anderes Bundesland		
Davon Anzahl Kombi-BiB		

Altersstruktur (Lebensjahre)	Anzahl der leistungsberechtigten Personen	
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.		
	Leistungsträgerschaft LWV Hessen	andere Leistungsträger
18-30 Jahre		
31-40 Jahre		
41-50 Jahre		
51-55 Jahre		
56-60 Jahre		
61-65 Jahre		
66 und mehr Jahre		

Ausgelagerte Arbeitsgruppen		
	Anzahl Gruppen	Anzahl Betriebe

Anlage 2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

Fragen zu Strukturen und Prozessen		
Fragen zu den Strukturparametern	ja	nein
Sind Sie als Unternehmen so organisiert, dass die Leistungen an den von den leistungsberechtigten Personen gewählten Orten erbracht werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Organisations- und Leitungsstruktur für die leistungsberechtigten Personen, Angehörigen und Mitarbeitenden transparent?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Existiert ein Personalmanagement, das die Fachlichkeit der Mitarbeitenden sichert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegen aktuelle Konzeptionen vor, die den Zielen des SGB IX entsprechen? (Ggfs. Hinweis ab 2024)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entsprechen Ihre Konzeptionen und die Art und Weise der Leistungserbringung aktuellen fachlichen Entwicklungen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Kooperationen mit anderen Leistungserbringern?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Formen der Zusammenarbeit mit Vereinen/ Organisationen oder ähnlichem im Sozialraum?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Qualitätssicherungssystem eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Ideen- und Beschwerdemanagement eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fragen zu den Prozessparametern		
Liegen Prozessleitfäden zur Umsetzung der Teilhabe in schriftlicher Form vor?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind diese Prozessleitfäden den Mitarbeitenden bekannt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie mit anderen Leistungserbringern, Institutionen, Vereinen, Gremien und Personen aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Personen vernetzt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden bei der personenzentrierten Leistungserbringung im Alltag die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person mit einbezogen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten Leistungen im Dialog mit der leistungsberechtigten Person erbracht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten und erbrachten Leistungen, ausgerichtet an den Zielen der individuellen Teilhabeplanung, in einer strukturierten Prozessdokumentation des Leistungserbringers festgehalten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

7 Ausfüllhilfe

Ausfüllhilfe

wird im Rahmen der webbasierten Lösung erarbeitet.

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

Anlage 3

zu Nummer 3.2.1
des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX
(Rahmenvertrag 2)

**Zuordnung und Abgrenzung der Kosten- und
Ertragsarten zu den Vergütungsbestandteilen
Maßnahmebetrag und Basisbetrag**

Anlage 3 zu Nummer 3.2.1

Zuordnung und Abgrenzung der Kosten- und Ertragsarten zu den Vergütungsbestandteilen Maßnahmebetrag und Basisbetrag¹

1 Personal

laufende Nummer	Kostenart	Maßnahmebetrag	Basisbetrag			
				Arbeitsbereich	BiB ²	Kombi-BiB
1	Leitung der Einrichtung					
	Werkstattleitung		100%	X	X	X
	Abteilungsleitung		100%	X	X	X
2	Betreuung					
	Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (FAB)	100%				
	Sozialer Dienst	100%				
3	Therapeutisch-/ technisches Personal und arbeitsbegleitende Maßnahmen	100%				
	Hauswirtschaftlicher Dienst					
	Zubereitung Mittagsverpflegung		100%	X		X
4	Reinigung		100%	X		X
	Verwaltung					
5	Verwaltungsdienst		100%	X	X	X
	Haustechnik/ technischer Dienst					
6	Haustechnik/ technischer Dienst		100%	X		X
	Sonstige Dienste					
	FSJ/ BFD/ Praktikant:innen ³		100%	X		X
	Betriebsrat/ Werkstattrat/ Frauenbeauftragte		100%	X	X	X
	Ärztlicher und psychologischer Dienst, Sicherheitsingenieur (Fachkraft für Arbeitssicherheit)		100%	X	X	X

¹ Die in der Anlage aufgeführten Kontengruppen stellen eine Arbeitshilfe dar.

² Betriebsintegrierte Beschäftigung

³ Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligen Dienst

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

2 Sachkosten

laufende Nummer	Kostenart	Maßnahmebetrag	Basisbetrag		
			Arbeitsbereich	BiB	Kombi-BiB
7	Wasser, Energie, Brennstoffe				
	Wasser		100%	X	X
	Energie		100%	X	X
	Brennstoffe (zum Beispiel Gas, Öl, Fernwärme)		100%	X	X
8	Bezogene Leistungen/ zentrale Dienstleistungen				
	Zubereitung Mittagsverpflegung		100%	X	X
	Reinigung		100%	X	X
	Haustechnik/ technischer Dienst (ohne Instandhaltung)		100%	X	X
	Verwaltung/ Buchhaltung		100%	X	X
	Ärztlicher und psychologischer Dienst, Sicherheitsingenieur (Fachkraft für Arbeitssicherheit)		100%	X	X
	Kraftfahrzeug (KfZ) – Carsharing, zentraler Fahrzeugpool		100%	X	X
	Betreuungsleistungen	100%			
9	Verwaltungsbedarf				
	Büromaterial		100%	X	X
	Telekommunikation		100%	X	X
	Öffentlichkeitsarbeit		100%	X	X
	Jahresabschlusskosten		100%	X	X
	Gästebetreuung und Repräsentation		100%	X	X
	Personalmarketing		100%	X	X
	Informationstechnologie (IT) einschließlich Dokumentationssoftware		100%	X	X
10	Medizinischer Bedarf				
	Inkontinenzmaterial/ Einmalunterlagen/ Erste Hilfe		100%	X	X
	Aufwendungen persönliche Schutzausrüstung		100%	X	X
11	Wirtschaftsbedarf				
	Hygiene- und Putzmaterial, Desinfektionsmittel		100%	X	X

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

12	Aufwendungen Fahrzeuge (nicht Beförderungsdienst)					
	Laufende Kfz-Betriebskosten		100%	X	X	X
	Kfz-Steuer		100%	X	X	X
	Kfz-Versicherungen		100%	X	X	X
	Kfz-Prüfkosten (TÜV, Abgasprüfung)		100%	X	X	X
	Abschreibungen Kfz		100%	X	X	X
	Leasing Kfz		100%	X	X	X
	Instandhaltung Kfz		100%	X	X	X
	Inspektion Kfz		100%	X	X	X
13	Steuern, Abgaben, Versicherungen (ohne Kfz)					
	Steuern		100%	X		X
	Müllabfuhr		100%	X		X
	Straßenreinigung		100%	X		X
	Entwässerungs- und Kanalgebühren		100%	X		X
	Grundbesitzabgaben		100%	X		X
	kommunale Abgaben		100%	X		X
	Versicherungen		100%	X		X
14	Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen					
			0,00			
15	Abschreibungen					
	Abschreibungen auf Investitionen		100%	X		X
16	Sonstige Kosten					
	Sachkosten FSJ/ BFD		100%	X	X	X
	Sachkosten Werkstattträt und Frauenbeauftragte		100%	X	X	X
	Fortbildung		100%	X	X	X
	Supervision		100%	X	X	X
	Berufskleidung		100%	X	X	X

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

	Fachliteratur		100%	X	X	X
	Verbandsbeiträge und -umlagen		100%	X	X	X
			100%	X	X	X

3 Erträge

laufende Nummer	Kostenart	Maßnahme- betrag	Grundpauschale			
			Arbeits- bereich	BiB	Kombi-BiB	
17	Sonstige Erstattungen					
	Erstattungen für Inkontinenzmaterial/ Einmalunterlagen		100%	X		X
	Erstattungen für FSJ/ BFD		100%	X		X
	Eigenbeteiligung Zubereitung Mittagsverpflegung		100%	X		X
			100%	X		X
18	Sonstige ordentliche Erträge					
			0,00			

Anlage 4 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

Anlage 4

**zu Nummer 3.2.2.5 Absatz 2
des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX
(Rahmenvertrag 2)**

**Regelungen zur Ermittlung der Kosten bei
Neubaumaßnahmen**

Anlage 4 zu Nummer 3.2.2.5 Absatz 2

Regelungen zur Ermittlung der Kosten bei Neubaumaßnahmen

1 Geltungsbereich

Diese Anlage ist ab 01.07.2023 anzuwenden für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des Rahmenvertrages 2.

2 Investitionskosten

Grundlage für die Bemessung der Investitionskosten sowie der Wohnraumkosten sind die tatsächlich nachgewiesenen Kosten (Anlagespiegel) in Verbindung mit den Kostenrichtwerten aus dem „gemeinsamen Informationsblatt des Hessischen Ministeriums der Finanzen, des Hessischen Sozialministeriums und des LWV Hessen“ in der jeweils geltenden Höhe unter Beachtung der Ausführungen in Nummer 2.2.1 und dem darauf basierend verbindlich abgestimmten Finanzierungsplan.

2.1 Flächen

Maßstab für die Berechnung ist die Nettogrundfläche auf Basis des abgestimmten Raumprogramms.

2.2 Kosten

2.2.1 Als Kosten sind die Kostenrichtwerte aus dem „gemeinsamen Informationsblatt des Hessischen Ministeriums der Finanzen, des Hessischen Sozialministeriums und des LWV Hessen“ in der jeweils geltenden Höhe zu berücksichtigen. Zu den indexierten Quadratmeterpauschalen kommen zusätzliche anteilige Kosten für die Kostengruppe 700 (Nebenkosten) hinzu, die im Kostenrichtwert bisher noch nicht enthalten sind. Diese werden der Höhe nach in Abhängigkeit zu der Gesamtfläche des Gebäudes in dem Berechnungsbogen zu dieser Anlage (siehe Nummer 7.1.2 des Rahmenvertrages 2) pauschal festgelegt. In Absprache können gegebenenfalls weitere Kosten berücksichtigt werden (wie zum Beispiel Aufzugsanlagen).

Anlage 4 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

Auf die vorstehenden Kosten werden pauschal 5 Prozent Zuschlag für den zeitlichen Versatz zwischen baufachlicher Prüfung und Bauumsetzung berücksichtigt.

Im Falle von außergewöhnlichen Rahmenbedingungen können einvernehmlich darüber hinausgehende Absprachen getroffen werden.

- 2.2.2 Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung werden indexierte Pauschalen vorgesehen. Zusätzliche Ausstattungskosten können nach Vereinbarung berücksichtigt werden.

2.3 Amortisationsquoten der berücksichtigungsfähigen Investitionskosten

- 2.3.1 Für die Baukosten fließt eine Amortisationsquote in Höhe von 5 Prozent in die jährliche Berechnung der Investitionskosten ein.

- 2.3.2 Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung fließt eine Amortisationsquote in Höhe von 15 Prozent der Anschaffungskosten in die jährliche Berechnung der Investitionskosten ein.

Damit gelten die Abschreibungen, Fremd- und Eigenkapitalverzinsung sowie die laufenden Instandhaltungen für das Gebäude, die Außenanlagen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung als abgegolten.

2.4 Erträge

Sofern öffentliche Förderungen für die unter Nummer 2.1 genannten Flächen erfolgt sind, sind diese wie folgt anzurechnen:

- Förderungen des Gebäudes und der Außenanlagen werden mit 4 Prozent der Fördersumme als Ertrag in der Berechnung berücksichtigt (damit 1 Prozent Amortisationsquote).
- Förderungen der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden mit 2,5 Prozent der Fördersumme in der Berechnung berücksichtigt (damit 12,5 Prozent Amortisationsquote).

Sofern Förderungen aus Lotteriemitteln (zum Beispiel Aktion Mensch) für die unter Nummer 2.1 genannten Flächen erfolgt sind, sind diese wie folgt anzurechnen:

- Förderungen des Gebäudes und der Außenanlagen werden mit 1,5 Prozent der Fördersumme als Ertrag in der Berechnung berücksichtigt (damit 3,5 Prozent Amortisationsquote).

2.5 Auslastung

Bei der Berechnung der Investitionskosten wird eine Mindestauslastung von 95 Prozent zugrunde gelegt.

Anlage 4 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

3 **Verfahrenshinweise**

- 3.1 Die Bemessung der Investitionskosten nach Nummer 2 erfolgt mittels des Berechnungsbogens zu dieser Anlage. Der Berechnungsbogen wird Bestandteil der jeweiligen Vergütungsvereinbarung.
- 3.2 Die vergütungstechnische Umsetzung erfolgt mit Inbetriebnahme des Gebäudes. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Der Leistungserbringer zeigt die Fertigstellung des Gebäudes sowie die geplante Inbetriebnahme gegenüber dem LWV Hessen in Textform an.
- 3.3 Die nach Nummer 2.3 vereinbarten Amortisationsquoten werden von der Eingliederungshilfekommission SGB IX bei Bedarf angepasst.

Anlage 5 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

Anlage 5

**zu Nummer 3.2.2.5 Absatz 3
des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX
(Rahmenvertrag 2)**

**Verfahrensregelungen zur Ermittlung der Kosten
bei Investitionen im Bestand**

Anlage 5 zu Nummer 3.2.2.5 Absatz 3

Verfahrensregelungen zur Ermittlung der Kosten bei Investitionen im Bestand

1 Ausgangssituation

Die vereinbarten Investitionskosten können nur im Rahmen einer umfassenden Nachweispflicht zu beispielsweise Restbuchwerten, aktuellen Finanzierungsverpflichtungen, laufenden Instandhaltungen umgestellt werden.

Die Regelungen des § 127 Absatz 2 SGB IX zur vorherigen Zustimmung dem Grunde und der Höhe nach sind zu beachten.

Die Vertragsparteien des Rahmenvertrages 2 verständigen sich daher auf das nachfolgend beschriebene vereinfachte Berechnungsverfahren.

2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die ihren Betrieb vor dem 01.04.2004¹ aufgenommen haben.

Für WfbM, die ab dem 01.04.2004 ihren Betrieb aufgenommen haben, finden diese Regelungen keine Anwendung. In diesen Fällen werden bilaterale Vereinbarungen zwischen den Vereinbarungspartnern geschlossen. Bei Bedarf kann die Eingliederungshilfekommission SGB IX den Vertragsparteien eine rahmenvertragliche Regelung vorschlagen.

3 Auslösende Faktoren

Auf das vereinfachte Berechnungsverfahren können sich die Vereinbarungspartner bei Investitionen im Bestand, wie Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, Brandschutzmaßnahmen, Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen (auslösende Faktoren), die eine Finanzierung der Maßnahme erfordern, verständigen.

Auf Verlangen ist dem LWV Hessen nachzuweisen, dass die Refinanzierung aus der vereinbarten Vergütung nicht oder nicht vollständig möglich ist.

¹ Rahmenvertragliche Einführung der Refinanzierung nach Anlage 8 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 79 Absatz 1 SGB XII.

Anlage 5 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

4 Ermittlung und Aufteilung der Maßnahmekosten

Die für die weiteren Berechnungen maßgeblichen Maßnahmekosten ergeben sich aus der Zustimmung des Leistungsträgers gemäß § 127 Absatz 2 SGB IX. Hierbei sind öffentliche Förderungen in Abzug zu bringen.

5 Bemessung der zusätzlichen Investitionskosten

5.1 Berechnung des Anpassungsvolumens

Die (anteiligen) Kosten der Maßnahme werden grundsätzlich mit einer Amortisationsquote von 5 Prozent bemessen.

In Abhängigkeit des Verhältnisses der Kosten der Maßnahme zu den Neubaukosten analog den Regelungen der Anlage 4 für die relevanten Flächen wird die Höhe der Amortisationsquote wie folgt gesteigert:

Verhältnis zu den Neubaukosten	Amortisationsquote	Laufzeit
bis unter 25 Prozent	14,5 Prozent	8 Jahre
bis unter 50 Prozent	8,25 Prozent	16 Jahre
bis unter 75 Prozent	6 Prozent	25 Jahre

Abweichende Regelungen zur Laufzeit beziehungsweise der Höhe der Amortisation sind in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

Nach Ablauf der beschriebenen Laufzeit entfällt der Anpassungsbetrag vollständig.

Übersteigen die Kosten der Maßnahme 75 Prozent der Neubaukosten, beträgt die Amortisationsquote 5 Prozent. Die Summe aus der vorherigen Vergütung und den neu ermittelten Refinanzierungskosten für Maßnahmen im Bestand dürfen grundsätzlich die Kosten eines Neubaus, kalkuliert nach Anlage 4, nicht übersteigen.

5.2 Eigenbeteiligung

Der Leistungserbringer beteiligt sich mit einem Anteil von 20 Prozent der aus der bisher vereinbarten Vergütung für das Gebäude berücksichtigten Investitionskosten² an der Refinanzierung der Kosten der Maßnahme.

Dieser Betrag wird von dem ermittelten Anpassungsvolumen nach Nummer 5.1 für die Dauer der Refinanzierung der Maßnahme in Abzug gebracht.

Nach Ablauf der Laufzeit der Finanzierung endet auch die Eigenbeteiligung.

² Entspricht dem „Investitionsbetrag“ aus der Umstellung der Finanzierung zum 01.07.2023.

Anlage 5 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

6 Vergütungstechnische Umsetzung

Die Bemessung des Anpassungsbetrages erfolgt mittels des Berechnungsbogens (siehe Nummer 7.1.2 des Rahmenvertrages 2).

Die vergütungstechnische Umsetzung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich.

Der Leistungserbringer zeigt die Fertigstellung der Maßnahme in Textform an.

7 Nachweispflicht

Auf Verlangen ist dem Leistungsträger die Kostenfeststellung vorzulegen.

8 Neuberechnung der in den Vergütungen enthaltenen Investitionskosten

Die Möglichkeit der individuellen Neuberechnung der in den Vergütungen enthaltenen Investitionskosten bleibt von dieser Regelung unberührt.